

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1],

[ANONYMISIERT 2]

sowie [ANONYMISIERT 3]

vertreten durch Uwe Becker

betreffend das Konto von Isbert Semmel

Geschäftsnummern: 218989/UM; 219478/UM; 500425/UM

Zugesprochener Betrag: 1'087'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] (der „Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“), und [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“), (gemeinsam „die Ansprecher“), auf das veröffentlichte Konto von Isbert Semmel (der „Kontoinhaber“ bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichten Anspruchsanmeldungen.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Haben jedoch die Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen der Ansprecher und die Namen der Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] and Ansprecher [ANONYMISIERT 3]

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] haben weitgehend übereinstimmende Anspruchsanmeldungen eingereicht, in denen sie den Kontoinhaber als ihren am 19. August 1878 in Jarotschin, Deutschland (heutiges Jarocin, Polen), geborenen Vater, Isbert Issaak Semmel identifiziert, der am 23. Mai 1912 in Stuttgart, Deutschland, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Die Ansprecher [ANONYMISIERT

1] und [ANONYMISIERT 3] gaben an, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe ab ungefähr ab 1912 an der Werftstrasse 8 in Berlin, Deutschland, gelebt. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] ergänzten, ihr Vater sei Apotheker gewesen und habe in einer Apotheke an der Anklamerstrasse 39 in Berlin gearbeitet. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] führten weiter aus, ihr Vater habe ab 1925 am Helgoländer Ufer 5 gewohnt. Ausserdem führten die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] aus, ihr Vater sei im Verlauf des Jahres 1936 aus Berlin nach London, England, geflohen. Ihr Vater sei am 16. August 1944 in London und ihre Mutter am 19. September 1977, in Hendon, England, verstorben.

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] reichten eine Kopie eines Eintrags ins Todesregister bezüglich des Todes ihrer Mutter am 19. September 1977 ein, aus dem hervorgeht, dass sie die Witwe von des Apothekers Isbert Semmel war und in dem die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] als ihre Tochter aufgeführt ist; ein am 25. Juli 1994 in Berlin ausgestellter Erbschein bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in dem die Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT] (ehemals [ANONYMISIERT]), als Erben zu gleichen Teilen aufgeführt sind. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, er sei am 24. Februar 1913 in Berlin, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] am 1. April 1919, ebenfalls in Berlin geboren.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren am 19. August 1878 in Jarotschin geborenen Schwiegervater, Isbert Isaak Semmel identifizierte, der am 23. Mai 1912 in Stuttgart [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, ihr Schwiegervater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, habe drei Kinder gehabt, die alle in Berlin geboren wurden: Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT] (ehemals [ANONYMISIERT]), der Gatte der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], der am 11. May 1919 geboren wurde.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Kopie eines Eintrags ins Todesregister zu [ANONYMISIERT] ein, in dem die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] als seine Witwe aufgeführt ist; eine Kopie eines Eintrags ins Todesregister zu [ANONYMISIERT], der auch von den Ansprechern [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] eingereicht wurde; ein Erbschein bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], der ebenfalls von den Ansprechern [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] eingereicht wurde und aus dem hervorgeht, dass der Nachname von [ANONYMISIERT] früher [ANONYMISIERT] lautete sowie das Testament von [ANONYMISIERT], in dem die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] als seine Gattin und Alleinerbin aufgeführt ist.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, sie sei am 4. Oktober 1927 in München, Deutschland, geboren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt ihre Schwägerin, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], die auch eine eigene Anspruchsanmeldung eingereicht hat.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Kontenblatt. Gemäss dieser Unterlage war der Kontoinhaber der in Berlin, Deutschland, wohnhafte Isbert Semmel. Aus dem Bankdokument ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber über ein Depot mit der Nummer F 4749 verfügte, das am 17. Oktober 1930 eröffnet wurde. Es ist weiter ersichtlich, dass das Konto zwei Wertschriften enthielt und dass sich der Wert der einen am 3. August 1936, am Tag an dem sie aus dem Konto entnommen wurde, auf 50'000.00 Schweizer Franken belief. Zudem ist aus der Bankunterlage ersichtlich, dass die zweite Wertschrift am 2. Februar 1937, am Tag an dem sie aus dem Konto entnommen wurde, einen Wert von 37'000.00 Schweizer Franken hatte. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchung durchführten, um gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, stellten fest, „es könnte sein, dass die Mittel im Zusammenhang mit der deutsch-schweizerischen Grenzbanken-Regelung auf eine deutsche Bank transferiert wurden.“ Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name, der Wohnort und das Wohnsitzland des Vaters der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] and [ANONYMISIERT 3] sowie des Schwiegervaters der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen, dem Wohnort und dem Wohnsitzland des Kontoinhabers überein.

Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher Dokumente ein, unter anderem eine Kopie eines Eintrags ins Todesregister bezüglich des Todes der Mutter der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3], aus dem hervorgeht, dass sie die Witwe von Isbert Semmel ist. Dadurch erbrachten sie den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug wie die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführte Person. Das CRT stellt fest, dass der Name Isbert Semmel auf der in der im Februar 2001 veröffentlichten ICEP-Liste nur einmal aufgeführt ist. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen, und habe bis 1936, als er nach England floh, im von den Nazis kontrollierten Deutschland gelebt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber der Vater der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] sowie der Schwiegervater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] war. Diese Dokumente umfassen: die Kopie eines Eintrags ins Todesregister bezüglich der Gattin von Isbert Semmel, aus dem hervorgeht, dass diese die Witwe von Isbert Semmel war und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] ihre Tochter; ein Erbschein bezüglich des Nachlasses von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], in dem die Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT] (ehemals [ANONYMISIERT]), als ihre Erben aufgeführt sind; eine Kopie eines Eintrags ins Todesregister bezüglich [ANONYMISIERT], die von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereicht wurde und in dem sie als seine Witwe aufgeführt ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Das CRT stellt fest, dass die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchung durchführten, zum Schluss kamen, dass das Konto am 2. Februar 1937, zu einem Zeitpunkt also, als sich der Kontoinhaber laut Angaben der Ansprecher bereits ausserhalb des von den Nazis kontrollierten Gebietes befand. Da allerdings aus der Bankunterlage nicht ersichtlich ist, von wem das Konto geschlossen wurde; da die ICEP-Buchprüfer zum Schluss kamen, „es könnte sein, dass die Mittel im Zusammenhang mit der deutsch-schweizerischen Grenzbanken-Regelung auf eine deutsche Bank transferiert wurden“; da der Kontoinhaber infolge der Verfolgung durch die Nazis aus seinem Heimatland floh; da möglicherweise Verwandte des Kontoinhabers in seinem Heimatland zurückblieben und er sich deshalb vielleicht dem Druck durch die Nazis beugen musste und ihnen sein Konto überliess, um ihre Sicherheit zu gewährleisten; da weder der Kontoinhaber noch seine Erben in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, auch nur zum Zweck einer Entschädigung durch die deutschen Behörden, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, es sei plausibel, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens sind die Anspruchsanmeldungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war, und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Schwiegervater war. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos ausbezahlt erhielten.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Depot, das zwei Wertpapiere enthielt. Eine von ihnen hatte am 3. August 1936 den Wert von 50'000.00 Schweizer Franken, die zweite am 2. Februar 1937 den Wert von 37'000.00 Schweizer Franken. Somit belief sich der Wert der zwei Wertpapiere auf gesamthaft 87'000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der historische Wert der Wertpapiere gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 1'087'500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ist ausserdem ein Kind des Kontoinhabers verstorben und hat der Ehegatte des Kindes, jedoch kein Nachkomme des Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, wird gemäss Artikel 23(1)(f) der Ehegatte des Kindes als Kind des Kontoinhabers betrachtet. Im vorliegenden Fall sind die Gattin des Kontoinhabers und eines seiner Kinder, der Gatte der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], verstorben. Ausserdem sind die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] Kinder des Kontoinhabers, und das Kind der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Somit sind die Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 2] jeweils an einem Drittel des gesamten, zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005